

Medienmitteilung **Boni vor die Aktionäre**

Thema	Gegenvorschlag zur Minder-Initiative
Für Rückfragen	Martin Bäumlé, mobile +41 79 358 14 85
Absender	Grünliberale Partei Schweiz, Postfach 367, 3000 Bern 7 Tel +41 31 323 05 30, eMail schweiz@grunliberale.ch , www.grunliberale.ch
Datum	10. März 2010

Grünliberale fordern Mitbestimmung der Aktionäre über Boni

Die Grünliberalen fordern einen griffigen Gegenvorschlag zur Minder-Initiative. Dabei steht für die Grünliberalen der Inhalt des Gegenvorschlages im Zentrum und nicht das Prozedere, um welches sich die grossen Parteien zanken. Ein solcher Gegenvorschlag muss die Rechte der Aktionäre stärken. So fordern die Grünliberalen, dass die Aktionäre nicht nur bei der Ausgestaltung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mitreden können, sondern auch bei denjenigen von Angestellten, welche besser verdienen als die Geschäftsleitungsmitglieder.

Mit diesem neuen Zusatz könnten die Aktionäre auch die Eckwerte der Entschädigungen der Investmentbanker via Vergütungsreglement mitbestimmen. Damit hätten Aktionäre ein Instrument in der Hand um überrassene Boni zu verhindern. Die Ausschüttung von Boni muss sich nach Ansicht der Grünliberalen auch an Kriterien einer nachhaltigen, langfristigen Entwicklung des Unternehmens orientieren.

Die Neuregulierungen sollen allerdings nur die börsenkotierten Publikumsgesellschaften betreffen. Die Reform darf nicht zu rigideren Vorschriften für die zahlreichen KMUs in der Schweiz führen, welche mit ihren Rechten und Pflichten sorgsam umgegangen sind.

Die Revision des Aktienrechts muss nach Ansicht der Grünliberalen eine Stärkung der Aktionärsrechte zur Folge haben. Als Kapitalgeber und Eigner der Gesellschaft soll ihre Position gegenüber dem Verwaltungsrat gestärkt werden. Dies soll allerdings nur die börsenkotierten Publikumsgesellschaften betreffen, in welchen in den letzten Jahren in Entschädigungsfragen zum Teil tatsächlich Exzesse herrschten, welche auch den Interessen der Aktionäre zuwider liefen. Die anstehende Aktienrechtsreform darf aber nicht zu rigideren Vorschriften für die zahlreichen KMUs in der Schweiz führen, welche mit ihren Rechten sorgsam umgegangen sind.

Aktionäre sollen regelmässig über Vergütungsreglement bestimmen

Die Grünliberalen fordern zwei wesentliche Ergänzungen bezüglich Vergütungsreglement. Einerseits soll die Entschädigungsfrage für Geschäftsleitung und Beirat ergänzt werden um die Personen, welche besser verdienen als Geschäftsleitungsmitglieder bei börsenkotierten Unternehmen. Damit werden vom Vergütungsreglement auch z.B. Investmentbanker erfasst, welche die Finanzkrise mit verursacht haben. Zweitens sollen zusätzlich Kriterien eingefügt werden, damit sich die Boni an einer nachhaltigen, langfristigen Entwicklung des Unternehmens orientieren. Dieses Reglement soll der Generalversammlung regelmässig zur Genehmigung vorgelegt werden, damit die Aktionäre ihren Einfluss wahren können. Die Aktionäre definieren also die Eckwerte und das Reglement ermöglicht dann dem Verwaltungsrat einen angemessenen Spielraum. Damit der Verwaltungsrat nicht selbst die Regelung über seine eigene Entlohnung verfasst, soll im Sinne der „good governance“ über die Entschädigung des Verwaltungsrates und zusätzlich der höchsten Vergütung im Verwaltungsrat zwingend die Generalversammlung entscheiden.

Einzelwahl der Verwaltungsräte

Die Grünliberalen befürworten zudem die Einzelwahl der Verwaltungsräte sowie des Verwaltungsratspräsidenten. Im Zusammenhang mit Geschäftsbericht, Vorschriften zu Transparenz bei der Entlohnung und Einsitz in verschiedenen Ausschüssen ermöglicht dies den Aktionären, zwischen den Leistungen der einzelnen Verwaltungsräte zu unterscheiden und die Verwaltungsräte einzeln zu beurteilen. Entsprechen die Leistung oder die geforderten Bezüge eines Mitglied des Verwaltungsrats nicht mehr den Vorstellungen der Aktionäre, so kann dieser unabhängig von den anderen abgewählt werden.

Dies nimmt auch jeden einzelnen Verwaltungsrat in die Pflicht, sich verantwortungsvoll um die Belange des Unternehmens zu kümmern.

In der Frage der Amtsdauer befürworten die Grünliberalen im Sinne einer gewissen Kontinuität eher eine dreijährige Amtszeit, können aber den Vorschlag der Kommission mittragen, der grundsätzlich ein Jahr vorsieht. Die Aktionäre können dann immer noch eine dreijährige Amtszeit beschliessen.

Verfassung oder Gesetz?

Die Grünliberalen setzen die Priorität auf einen griffigen Inhalt des Gegenvorschlages mit obigen Ergänzungen, welcher einerseits die Rechte der Aktionäre markant stärkt und welcher andererseits den Aktionären auch die Instrumente in die Hand gibt, Exzesse in Firmen zu unterbinden.

Dabei wären die Grünliberalen klar der Auffassung, dass dies besser im Gesetz als auf Verfassungsstufe geregelt werden sollte. Trotzdem werden die Grünliberalen aktuell den Vorschlag der CVP mittragen, jetzt einen direkten Gegenvorschlag zu erarbeiten und damit in der Sache einen ernsthaften Schritt zu machen, statt sich in Verfahrensfragen zu verstricken und mit Profilierungskampagnen den Inhalt zu gefährden. **Die Frage Gesetz oder Verfassung kann der Ständerat nochmals vertieft prüfen und die bessere Lösung umsetzen.**

Anträge der Grünliberalen im Anhang.

NATIONALRAT
Frühjahrssession 2010

42/ 08.080 s Gegen die Abzockerei. Volksinitiative. OR. Änderung

Antrag Martin Bäumle
vom 11.März 2010

Art. 122, Abs. 1^{bis}, Bst. a

Die Generalversammlung beschliesst jährlich den Gesamtbetrag der Vergütung **sowie die höchste Einzelvergütung des Verwaltungsrats**. Die Generalversammlung beschliesst jährlich über den Gesamtbetrag der Vergütung **sowie die höchste Einzelvergütung** der mit...

Begründung

Der Minderheitsantrag sieht vor, die höchste Einzelvergütung für alle Gremien festzulegen. Dieser Antrag fordert in der Frage der höchsten Einzelvergütung aber die Befolgung der Logik der Gesamtvergütung, über welche die Generalversammlung für den Verwaltungsrat zwingend, für die anderen Gremien nur wenn die Statuten dies vorsehen abgestimmt werden muss.

42/ 08.080 s Gegen die Abzockerei. Volksinitiative. OR. Änderung

Antrag Martin Bäumle
vom 11.März 2010

Art. 122, Abs. 1^{bis}, Bst. a

... Geschäftsleitung betrauten Personen, der Mitglieder des Beirats **und von der Gesellschaft angestellten oder beauftragten Personen, deren Vergütung die durchschnittliche Vergütung der mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen übersteigt**, sofern die Statuten dies vorsehen.

Begründung

Die Generalversammlung soll, sofern die Statuten dies vorsehen, auch über Entschädigungen anderer als der Organmitglieder befinden können, sofern diese höher als der Durchschnitt der Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder ist. Dies wäre eine Bestimmung, welche insbesondere auf Investmentbanker und weitere Personen bei Banken und Versicherungen Anwendung finden würde, welche zum Teil deutlich höhere Saläre und Entschädigungen beziehen als Geschäftsleitung und/oder Verwaltungsrat.

NATIONALRAT
Frühjahrssession 2010

42/ 08.080 s Gegen die Abzockerei. Volksinitiative. OR. Änderung

Antrag Martin Bäumle
vom 11.März 2010

Art. 122, Abs. 1^{bis}, Bst. b

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung *in regelmässigen Abständen* ein Reglement...

Begründung

Diese Bestimmung soll verhindern, dass ein einmal erlassenes Vergütungsreglement nicht mehr geändert wird, sondern regelmässig der Generalversammlung vorzulegen ist (z.B. alle 3 Jahre). Unzufriedenheit mit den Vergütungen könnte zwar auch mit Ablehnung des Vergütungsberichts ausgedrückt werden, dies hat aber keine Verbindlichkeit oder Auswirkung auf das Reglement.

NATIONALRAT
Frühjahrssession 2010

42/ 08.080 s Gegen die Abzockerei. Volksinitiative. OR. Änderung

Antrag Martin Bäumle
vom 11.März 2010

Art. 122, Abs. 1^{bis}, Bst. b

... Reglement zum Vergütungssystem der Organmitglieder **und der von der Gesellschaft angestellten oder beauftragten Personen, deren Vergütung die durchschnittliche Vergütung der mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen übersteigt**, zur Genehmigung. Es enthält...

Begründung

Dieser Antrag bewirkt ein Mitspracherecht für die Aktionäre über die Ausgestaltung der Vergütungen auch für Personen ausserhalb der Organe, welche mehr als den Durchschnitt der Geschäftsleitungs-Mitglieder beziehen. Dies wäre eine Bestimmung, welche insbesondere auf Investmentbanker und weitere Personen bei Banken und Versicherungen Anwendung finden würde, welche zum Teil deutlich höhere Saläre und Entschädigungen beziehen als Geschäftsleitung und/oder Verwaltungsrat.

NATIONALRAT
Frühjahrssession 2010

42/ 08.080 s Gegen die Abzockerei. Volksinitiative. OR. Änderung

Antrag Martin Bäumle
vom 11.März 2010

Art. 122, Abs. 1^{bis}, Bst. b

... sind grundsätzlich untersagt. ***Das Reglement muss sicherstellen, dass variable Entschädigungen so ausgerichtet werden, dass sie Anreize für eine Ausrichtung auf den längerfristigen Erfolg der Gesellschaft gewährleisten.***

Begründung

Die Finanzkrise hat deutlich gezeigt, dass kurzfristige Anreize im Vergütungssystem zu problematischem Handeln führen können. Deshalb soll ein Vergütungssystem und sollen insbesondere Boni langfristig erfolgreiches Handeln belohnen und nicht das Kurzfristige.

NATIONALRAT
Frühjahrssession 2010

42/ 08.080 s Gegen die Abzockerei. Volksinitiative. OR. Änderung

Antrag Martin Bäumle
vom 11.März 2010

Art. 122, Abs. 1^{bis}, Bst. c

...Beirats. Ausgewiesen **wird ferner eine Zusammenstellung der Vergütungen, die höher sind als die durchschnittliche Vergütung der mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen.** Die Generalversammlung...

Begründung

Dies ist eine Anpassung an vorherigen Formulierungen: Löhne anderer Mitarbeiter, welche den Durchschnitt (nicht dem tiefsten) der Geschäftsleitungs-Löhne überschreiten, müssen ausgewiesen werden. Damit wird die Grenze etwas nach oben verschoben, weil das tiefste Geschäftsleitungs-Gehalt als Vorgabe als zu eng betrachtet wird.